

Die Domstifter Hildesheim und Münster — Wandel ihrer Beziehungen im Zeitalter der Glaubenspaltung

Von Rudolfine Freiin von Oer

Das Thema steht im größeren Rahmen der Frage nach geschichtlichen Raumbeziehungen; d. h. der Frage nach politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ideengeschichtlichen und mentalen Orientierungen in historischen Räumen. Hier geht es um solche mittlere Distanz, denn als mittlere Distanz wird man die Entfernung Hildesheim—Münster auch im 16. Jahrhundert einschätzen. Damit wird ein schwieriges und noch ungenügend beackertes Feld betreten, und dieser Beitrag zu seiner Erschließung kann nur eingegrenzt und ausschnitthaft sein. Er wird darüber hinaus wesentlich auf Grund westfälischen Materials unternommen¹, die Gegenprobe, d. h. das Ausgehen von hildesheimischen Quellen, ist wegen deren — im Hinblick auf die Domstifte — weniger fortgeschrittenen Erschließung noch nicht gleichgewichtig zu leisten. Aber vielleicht ist eine Teilantwort möglich und weiterer Forschung dienlich.

Auf die Brückenlage Hildesheims zwischen West und Ost, zwischen Süd und Nord ist häufig hingewiesen worden. Hier kreuzten einander Impulse aus den verschiedensten Richtungen; und das Ergebnis dieses Aufeinanderstoßens wich in vielem bemerkenswert vom historischen Umfeld ab.

Die vom Zentrum der Reformation im mittleren Deutschland ausgehende Bewegung begegnete gerade in Hildesheim starken Widerständen. Hildesheims Reformationsgeschichte und ihr Ergebnis: ein geistliches Reichsstift mit überwiegend protestantischer Bevölkerung, darin eine lutherisch geprägte Bischofsstadt mit katholischem Domstift und katholischen Klöstern, gehört daher zum Ausgefallensten, was die Reformationsgeschichte des deutschen Reiches hervorgebracht hat. Es zeigt uns, wie bedingt nur das landläufige Schema des „cuius regio eius religio“ Geltung beanspruchen kann.

Die Besonderheit der hildesheimischen Reformationsgeschichte mag daher rechtfertigen, nach deren Auswirkung auf bestehende und nach neu sich bildenden Raumbeziehungen zu fragen. Dies soll hier wesentlich aus profangeschichtlicher Perspektive geschehen. Im Mittelpunkt des Interesses stehen jedoch primär kirchliche Institutionen, die Domstifter, deren Bedeutung freilich schon im Mittelalter weit über den innerkirchlichen Raum hinausgriff. Zunächst wird hier von personengeschichtlichen Beziehungen die Rede sein müssen — nicht weil unterstellt würde, damit die ganze Fülle der Aspekte unserer Fragestellung in den Blick zu bringen. Die Ursache des Ausgehens von personengeschichtlichen Daten und Materialien liegt vielmehr — ganz vordergründig — in deren historisch besserer Bezeugtheit, d. h. des leichteren Zugriffs für die Forschung auf Grund der vorwiegend personengeschichtlichen Überlieferung. Dieses — zugegebenermaßen begrenzte — Material erschließt jedoch eine historische Realität, von welcher aus sich der Zugang zu einem breiten Fächer strukturgeschichtlicher Probleme eröffnet, insbesondere zu den Bereichen der politischen, geistigen und materiellen Kultur.

Vorangestellt sei eine kurze Skizze der Beziehungen zwischen Hildesheim und Münster bis zur Reformation. Das Bistum und Domstift Hildesheim entstand fast gleichzeitig mit den westfälischen Stiftern Münster, Paderborn, Minden und Osnabrück, im Zuge der karolingischen Christianisierung des Sachsenlandes. In allen diesen Fällen bildete die Bistumsgründung Ausgang der Entstehung nicht nur eines kirchlichen Sprengels sondern darüber hinaus auch eines weltlichen Herrschaftsgebietes. Abgesehen von Minden haben diese geistlichen Territorien — nicht ohne äußerste Gefährdung und große Einbußen — bis zur Säkularisation der Jahre 1802/03 bestanden. Mehr noch als der jeweilige „zeitliche“ Fürst und Bischof verkörperten die Domstifter Kontinuität und Garantie des Bestandes dieser im damaligen Europa einzigartigen Institutionen. „Das Domkapitel stirbt nicht“, so könnte man in Analogie zu einem auf städtische Magistrate bezogenen Spruch formulieren. Sogar in zur Reformation übergegangenen geistlichen Territorien blieben Domstifter erhalten. Wichtige Meilensteine im Ausbau einer solchen Kontinuität waren in Westfalen wie in Hildesheim die Errichtung einer vom Bischof unabhängigen Vermögensverwaltung, eigene

¹ Wilhelm Kohl (Bearb.): Das Domstift St. Paulus zu Münster. *Germania Sacra* N.F. 17, 2, Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 4, 2. Berlin 1982.

Statutenhoheit und ein weitgehendes Selbstergänzungsrecht, vor allem jedoch das Wahlrecht zum Bischofsamt seit dem Wormser Konkordat des Jahres 1122. Als „Erb- und Grundherrn“ ihrer Stifter haben sich die Domherren im Bewußtsein der durch sie repräsentierten Kontinuität gern bezeichnet². Durchsetzen konnten die Domkapitel ihre Forderungen gegenüber dem Landesherrn jeweils bei den Bischofswahlen, selten wurde diese Berufung zu kirchlicher und weltlicher Führung auf Lebenszeit bedingungslos ausgesprochen.

Schon früh suchten die Kapitel die Befugnisse des Bischofs und Fürsten durch Wahlkapitulationen oder Wahlgedinge einzugrenzen. Deutlich faßbar wird dies Bestreben im Hildesheimer großen Privileg des Bischofs Adelog von 1179. Es sicherte dem Kapitel Mitwirkung zu bei der Vergabe von Pfründen und Archidiaconalgerichtsbarkeiten, bei wichtigeren Belehnungen und der Verpfändung oder Veräußerung bischöflicher Tafelgüter. Das Privileg enthält ferner Bestimmungen zur Sicherung der Hildesheimer Schillingwährung und zur Testierfreiheit der Domherren³. Für Münster ist ein vergleichbares Privileg erst aus dem Jahre 1359 erhalten⁴. Obwohl fast zweihundert Jahre jünger, enthält es doch hinsichtlich der Verpfändung von Stiftsschlössern — unter Berufung auf ältere Rechte — ähnlich einschränkende Bestimmungen wie das Privileg Adelogs. Beide Urkunden sind Kernbestand fast aller späteren Wahlabmachungen, die der neue Landesherr jeweils kurz vor oder nach seiner Wahl zu beschwören und zu bestätigen hatte. Immer wird die Mitwirkung des Kapitels in der Landesregierung, im münsterischen Privileg auch die der anderen Stände, festgelegt. Solche Bedingungen für die Übernahme der Herrschaft wurden nicht nur in geistlichen Wahlstaaten aufgestellt. Wir finden sie im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit vielfach dort, wo Herrschaft durch Wahlen auf Lebenszeit übertragen wurde, z. B. beim deutschen Königtum und beim Papsttum. Dies besagt natürlich nicht, daß die so zur Herrschaft Gelangten sich immer strikt an die beschworenen Bedingungen gehalten hätten. Aufstellung und Einhaltung einer Wahlkapitulation wurde, kurz gesagt, eine Machtfrage; und die Gewählten blieben bestrebt, sich von den Fesseln ihrer Verpflichtungen zu lösen. Halben Erfolg nur erreichte die römische Kurie im Reich mit dem Verbot bischöflicher Wahlkapitulationen von 1695. Anders als in den süddeutschen Hochstiftern haben die nordwestdeutschen Domkapitel Wahlkapitulationen bis zur großen Säku-

larisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchsetzen können — ähnlich den deutschen Kurfürsten gegenüber dem Königtum. Landesprivilegien und Wahlkapitulationen sicherten in Hildesheim wie in Münster die Vorrangstellung der Domkapitel auch weiterhin ab. Die Mitwirkung der anderen Stände auf den Landtagen der Stifter — und vieler weltlicher Territorien — blieb ebenso Landesrecht, modern könnten wir auch „Verfassungsrecht“ sagen.

Zunehmende politische Bedeutung gewannen Bischofswahlen, Wahlkapitulationen und durch sie die Domkapitel mit dem Ausbau der territorialen Gewalt, insbesondere seit dem Sturz Heinrichs des Löwen im Jahre 1180.

Die Ergebnisse des territorialen Ausbaus sahen in Hildesheim und Münster freilich recht verschieden aus. Während Münster die weitaus größte räumliche Ausdehnung von allen Stiftern des Alten Reiches aufwies, blieb Hildesheim auch nach der Restitution des sog. „Großen Stifts“ eines der kleinsten; nur ca. ¼ des münsterischen Gebietes umfaßte sein weltlicher Herrschaftsraum. Es ist jedoch auffällig, daß das Kapitel des Hildesheimer Mariendoms wie das des münsterischen Paulusdoms — der vielleicht ursprünglich auch ein Marienpatrozinium hatte⁵ — mit einer ungewöhnlich hohen Zahl von Pfründen ausgestattet war: Hildesheim besaß 42, zeitweise sogar 52 Domherrnstel-

2 Vgl. meinen Aufsatz: Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Dietrich Gerhard (Hrsg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27), Göttingen 1969, bes. S. 113, Anm. 115. Im Stift Hildesheim entstand um diesen Titel am Ende des 18. Jahrhunderts ein Rechtsstreit, Staatsarchiv Hannover, Hild. Br. 1/291, Nr. 172. — Siehe auch Rudolf Schieffer: Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland. Bonner Historische Forschungen Bd. 43, Bonn 1976.

3 Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 1, Hildesheim 1899, S. 185; Hermann Engfer: Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und des Domkapitels in Hildesheim, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 49, Hildesheim 1977.

4 (Justus J. Scotti), Sammlung der Gesetze und Verordnungen welche in dem Königlich Preussischen Erbfürstenthume Münster vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation . . . in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind Bd. 1, Münster 1842, S. 65 ff.

5 Wilhelm Kohl: *Honestum monasterium in loco Mimigernaeor*. Zur Frühgeschichte des Doms in Münster, in: Tradition als historische Kraft, Festschrift Karl Hauck, hg. von Norbert Kamp und Joachim Wollasch, Berlin 1982, S. 156 ff.

len, Münster immerhin 40, nach 1662⁶ 41, während sonst im Reich die Zahl von 24 Domherrn selten überschritten wurde⁷. Schon diese Vielzahl hatte auch vor der Reformation weitreichende Personenbeziehungen und Pfründenakkumulationen ermöglicht. Das früheste bekannte Zeugnis einer personellen Verbindung zu Münster enthält der Hildesheimer Domnekrolog: Unter dem 10. November des Jahres 1097 erscheint hier der in Münster als Heiliger verehrte Bischof Erpho als „frater noster“⁸, was vielleicht Inhaber einer Kapitelsstelle bedeutet.

Um 1110, also lange vor dem Schicksalsjahr 1180, wurde ein Winzenburger Domdechant in Münster. Nur zu sehr bedurfte der dann 1118 zum Bischof aufgestiegene des Rückhalts an seinem Bruder, Hermann von Winzenburg und dem Vetter Lothar von Sachsen, dem späteren Kaiser, in den Wirren des Investiturstreites gegen die kaisertreue Stadt Münster⁹. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist dann Barbarossas bekannter Kanzler Rainold von Dassel zunächst Dompropst in Hildesheim, dann auch in Münster geworden¹⁰. Zumindest ab dem späten 14. Jahrhundert übte das Hoyaer Grafenhaus sowohl in Münster und den anderen westfälischen Stiftern als auch in Hildesheim zeitweise beträchtlichen Einfluß aus.

Für die westfälischen Stifter kann nachgewiesen werden, daß das Bischofsamt schon vor oder bald nach 1180 fast ausschließlich von Verwandten der Inhaber größerer Grafschaften besetzt wurde, in Hildesheim scheint es ähnlich gewesen zu sein. Für Münster ergibt sich aus den nun vorliegenden Personallisten des Domstifts, daß auch die wichtigsten Prälaturen, die Dompropstei und die Domdechanei, vorwiegend in den Händen desselben Personenkreises lagen. Es bedeutete dies Herkunft der kirchlich wie politisch Führenden nicht nur aus dem Bistum oder den benachbarten Landschaften. Hier entstanden bereits im Mittelalter Personenbeziehungen vom Rhein und der Nordsee bis nach Mitteleuropa.

Auch als seit dem 13. Jahrhundert vermehrt Anwärter aus der nun aufsteigenden Ministerialität in die Domstifter aufgenommen wurden, hieß dies nicht Ausschließlichkeit für die Dienstmanschaft der jeweiligen Bischofskirche. In Münster ist zwar eine gewisse „Bodenverbundenheit“ beobachtet worden¹¹, doch auch die Ministerialität umfaßte bald einen Geschlechterkreis, der über kirchlich-politische Grenzen hinausgriff. Verstärkende Wirkung hatte die im Spät-

mittelalter zunehmende Pfründenakkumulation, d. h. die Vereinigung mehrerer kirchlicher Stellen, Dompräbenden und sogar Bischofssitze, in einer Person. Diese Erscheinung bewirkte ökonomisch einen gewissen Spareffekt für das jeweilige Stift¹², sie ließ sich politisch nutzen — sowohl im Sinne des Stiftes als auch der „Zubringer-Familie“, aus kirchlicher Sicht muß Pfründenakkumulation jedoch zu den Mißständen gerechnet werden, die den Ruf nach „reformatio“ herausforderten.

Die Parallelität der Entwicklung zwischen Hildesheim und Münster reicht jedoch weit über den Fragenkreis der Standeszugehörigkeit und Rechtsstellung von Bischof und Kapitel, der in der Forschung lange im Vordergrund gestanden hat, hinaus. Sie läßt sich auch im Bereich der kirchlichen Verwaltung — das wird niemanden verwundern — dann aber auch der weltlichen verfolgen. So dürfte im niedersächsisch-westfälischen Raum die Aufgliederung in Ämter, deren Zentrum eine Burg oder befestigte Minderstadt bildete, etwa gleichzeitig entstanden sein. Auch der Aufgabenbereich der Amtleute oder Drostens, zumeist aus der Ministerialität, ist ein vergleichbarer gewesen, ebenso vergleichbar war deren Streben nach größerer Unabhängigkeit von der landesherrlichen Zentrale. Nur am Rande kann hier vermerkt werden, daß sich die bäuerlichen Verhältnisse sehr viel weniger glichen. Hier galten nach wie vor relativ kleinräumige Besonderheiten, die es jeweils gesondert zu erforschen gilt.

Die kirchlich-weltliche Zentrale — Kanzler und Räte, Hofgericht und Hofkammer — sah schon im 13. Jahrhundert ein Institut neben sich, bei welchem die Parallelität der Entwicklung in den nordwestdeutschen Stiftern in besonderer Weise ins Auge fällt: die Landstände. Spätestens seit der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts kamen die Stände der Stifter in offenbar unre-

6 A. Bertram: a.a.O., S. 113; Friedrich Keinemann: Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalen 22, Münster 1967, S. 3.

7 v. Oer: Landständische Verfassungen (Anm. 2), S. 95 f.

8 Kohl: Domstift (Anm. 1), S. 2.

9 Ebd., S. 82 f.

10 Ebd., S. 5.

11 Friedrich von Klocke: Westfälische Landesherren und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit, in: Der Raum Westfalen Bd. 2, 1, Münster 1955.

12 Friedrich Keinemann: Das Domkapitel zu Münster (Anm. 6), S. 6 u. 28 ff.

gelmäßigen Abständen an bestimmten festliegenden Plätzen, zunächst unter freiem Himmel, zum Landtag zusammen. Zweck dieser Zusammenkünfte bildete die Gewährung von „Rat und Hilfe“ — letztere in militärischer oder finanzieller Form — an den Landesherren. Diese Zusammenkünfte wurden später, vermutlich mit Einführung der Schriftlichkeit, zunächst in Kirchen, dann meist in die Bischofsstadt verlegt. Unter den Landständen beanspruchten die Domkapitel den ersten und entscheidenden Rang. Einladung und Termin, häufig auch die Beratungsgegenstände, wurden mit den Domkapiteln abgesprochen¹³.

Während sich hinsichtlich der Domkapitel als 1. Stand bemerkenswerte Parallelen zwischen Hildesheim und den westfälischen Stiftern nachweisen lassen, so ist im zweiten geistlichen Stand, der Siebenstifterkurie, zu Recht immer eine hildesheimische Besonderheit gesehen worden. Vermutlich blieb hier eine ältere Form der Entscheidungsfindung im geistlichen Stand erhalten, über welche die Entwicklung in den westfälischen Stiftern bei Fixierung des Kreises der Landtagsberechtigten bereits hinweggegangen war. Auch in Münster bestand ein „clerus secundaris“, der zwar nicht auf den Landtagen erschien, aber als Institution quellenmäßig greifbar wird¹⁴. Seine Stellung glich in etwa der der neun hildesheimischen „Feldklöster“, die auch nicht zum Landtag geladen wurden, die aber, jedenfalls seit 1657, mit den Sieben Stiftern im Schatzkollegium des Hochstifts vertreten waren¹⁵, d. h. auch in anderer, nämlich besserer, Rechtsstellung über Steuerfragen mitberieten.

Die dritte Kurie bildeten die in wenigen landständischen Verfassungen Nordwestdeutschlands fehlenden Adeligen. In vielen weltlichen Territorien sind sie der 1. Stand vor den einzig noch vertretenen Städten — in den geistlichen Territorien sind sie dem Klerus nachgeordnet, d. h. gewöhnlich der 2. Stand nach dem Domkapitel, in Hildesheim mit seinen zwei geistlichen Ständen rangierte die Ritterschaft erst an 3. Stelle. Im Herkommen aus Lehnsmannschaft bzw. Ministerialität glich sie den Ritterschaften der westfälischen Stifter. Auch hierzulande schichteten sich die Inhaber der reichsunmittelbaren Grafschaften von den Stiftslanden erst im Laufe des 16. Jahrhunderts endgültig ab, vorher sehen wir auch diese gelegentlich auf Landtagen. Ebenso wie in den westfälischen Stiftern verbanden vielfache verwandtschaftliche Beziehungen Adel und Domkapital schon vor der Reformation. Zutritt zur Adelskurie hatte der Besitzer eines mit der

Landtagsfähigkeit ausgestatteten Rittergutes; die Zahl bzw. die Stimmen dieser Güter legte im Stift Hildesheim eine späte Matrikel 1731 auf 74 fest¹⁶. Juristen sprechen hier von einer Realberechtigung, einer persönlichen Qualifikation — abgesehen vom Alter der Rechtsfähigkeit — bedurfte es in der hildesheimischen Ritterkurie nicht.

An letzter Stelle rangierten, wie auf allen Reichs- und Landtagen, auch hier die Städte. Es waren dies Alfeld, Peine, Bockenem, Elze sowie Gronau, Sarstedt, Dassel; die Stadt Hildesheim rechnete sich — ohne Reichsstadt zu sein — nicht zu den Landstädten. Die Siebenzahl dieser Landstädte entsprach wohl nur zufällig den sieben Stiftern in der zweiten geistlichen Kurie. Wir wissen noch zu wenig über Landtagsverhandlungen in Hildesheim vor der Reformation; sicher ist, daß auch hier die Spannungen zwischen Bürgern und Klerus wuchsen. Hauptstreitpunkte waren die Steuerfreiheit des Klerus, seine Weigerung, die Wach- und Befestigungslasten der Städte mitzutragen, das Vordringen der Städte in Wohlfahrtswesen und Schule, die wirtschaftliche Tätigkeit des Klerus und seiner Bediensteten. Es sind dies dieselben Klagpunkte, die während der städtischen Unruhen im Bauernkriegsjahr in Münster und Osnabrück vorgebracht wurden¹⁷. Diese Unruhen standen nicht nachweisbar im Zusammenhang mit der Reformation, deren Vordringen nach Westfalen erst mit einiger Verspätung zu beobachten ist. Sie zeugen jedoch von einer weit — auch in Hildesheim — verbreiteten antiklerikalen Stimmung und müssen zu den Voraussetzungen bereitwilliger Aufnahme der Kirchenkritik Luthers gerechnet werden. Hildesheim ist jedoch von

13 Dieses Thema beschäftigt mich seit meiner Tätigkeit am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen, vgl. den in Anm. 2 genannten Aufsatz.

14 Alwin Hanschmidt: Franz von Fürstenberg als Staatsmann (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalen 18), Münster 1969, S. 105 f.

15 Justus Lücke: Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643—1802 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73), Hildesheim 1968, S. 36.

16 Herbert Obenaus: Die Matrikel der Hildesheimer Ritterschaft von 1731, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 35, Hildesheim 1963.

17 Heinz Schilling: Aufstandsbewegungen in der stadtbürgerlichen Gesellschaft des Alten Reiches, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg 1524—1526. Göttingen 1975. — Jürgen Lindenberg: Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 61), Hildesheim 1963.

der Welle städtischer Unruhen, die von Frankfurt aus main- und rheinabwärts bis nach Westfalen vordrang, unberührt geblieben; dafür ist hier schon zwei Jahre zuvor gegen „lutherische Neigungen“ eingeschritten worden¹⁸.

Nach dieser — zugegebenermaßen nur skizzenhaften — Beschreibung der Gemeinsamkeiten im Personellen und Institutionellen zwischen Hildesheim, Münster und den anderen westfälischen Stiftern noch ein Blick auf deren sinnfälligen Ausdruck im Bereich der materiellen Kultur. Schon dem oberflächlichen Betrachter jener Zeit mußten Hildesheim und Münster als gleichermaßen kirchlich geprägte Städte erscheinen. Neben dem Dom mit der ihn umgebenden Burganlage besaßen beide einen Kirchenkranz, den man heute in seinen Ursprüngen als Merkmal der „ottonischen Stadt“ betrachtet¹⁹. Der Hildesheimer Stifterkranz übertraf noch den Münsterischen — hier wie dort gab es übrigens ein Mauritiusstift außerhalb der eigentlichen Stadt²⁰. Die Vermutung, daß man sich zur Zeit der „ottonischen Renaissance“ bei der Gründung dieser Kirchen an der „urbs“ schlechthin, an Rom — freilich in seiner damaligen Gestalt — orientierte, drängt sich auf²¹. Die Kunsthistoriker verweisen ferner auf die enge Verwandtschaft der Michaeliskirche und des ca. 200 Jahre jüngeren Münsterischen Domes, hier wie dort eine dreischiffige Basilika mit zwei Queranlagen²². Aus dem Bereich der bildenden Künste sei schließlich noch ein Thema genannt, dessen Darstellung hier zu denen in Westfalen erstaunliche Ähnlichkeiten aufweist: der Stammbaum Christi oder die Wurzel Jesse. Es ist eine Thematik, die von Chartres über St. Denis, Köln, Legden/Westf. bis nach Hildesheim, St. Michaelis, und Braunschweig verbreitet war und die auch in der Buchmalerei ihre Entsprechungen hat²³.

Was hat nun von diesen vielfältigen Beziehungen Hildesheims zu Westfalen, die zumeist im kirchlichen Bereich ihren Ursprung hatten, das Zeitalter der Glaubensspaltung überdauert?

Es würde zu weit gehen, auf die Reformationsgeschichte des hiesigen Raumes im Vergleich zu Westfalen näher einzugehen. Am ehesten vergleichbar der Hildesheimer Reformation ist wohl deren Verlauf — etwa gleichzeitig — in Osnabrück; während Münster mit dem sog. „täuferischen Aufruhr“ ganz aus dem Rahmen städtischer Reformationen herausfällt. Vielmehr soll nach den Auswirkungen der Reformation

auf die bestehenden Beziehungen zwischen Hildesheim und Westfalen, insbesondere Münster und seinem Domstift, eingegangen werden.

Der Anschluß fast sämtlicher Grafengeschlechter an die Reformation, in Westfalen zumeist in der calvinistischen Form, zog das Ausscheiden dieses Personenkreises aus der Anwartschaft auf kirchliche und weltliche Führungspositionen in den — entgegen manchen Erwartungen — katholisch bleibenden Stiftern nach sich²⁴. Andere, wie das zuletzt noch einen katholischen Landesfürsten in Münster, Osnabrück und Paderborn stellende Grafenhaus Hoya, starben aus, ihre Grafschaft fiel an die nun protestantischen Welfen. In den Stiftern entstand hierdurch ein Vakuum, dessen Ausfüllung zur politischen Streitfrage wurde. Unlängst ist darauf hingewiesen worden, welch große Aufmerksamkeit die europäischen Mächte, der Kaiserhof, Frankreich und Hannover-England, seither den Bischofswahlen in den geistlichen Stiftern Nordwestdeutschlands zuwandten²⁵. Welche möglichen Kandidaten aber blieben den wählenden Kapiteln zur Ausfüllung dieses Vakuums? Hatte nun die Kirche eine Chance, Männer im Sinne der tridentinischen Reformen — unabhängig von ihrer Herkunft — durchzusetzen? Sie hatte sie praktisch nicht, denn alle Kapitelstatuten des Reichs schrieben — von wenigen Ausnahmen abgesehen (Köln, Augsburg) — adelige Qualifikation für ihre Mitglieder zwingend vor. Schon vor der Reformation war ein Durchbrechen dieser Regel der römischen Kurie nur selten gelungen. Gegen solche Versuche hatten die Kapitel ihre Statuten immer wieder von Rom bestätigen lassen, so daß einem Einbruch von dieser Seite her starke Riegel vorgeschoben

18 Johannes Gebauer: Geschichte der Stadt Hildesheim Bd. 1, Hildesheim 1922, S. 297.

19 Ernst Herzog: Die ottonische Stadt (Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte Bd. 2), Berlin 1964, S. 241 u. 250.

20 Norbert Leudemann: Deutsche Bischofsstädte im Mittelalter, München 1980, S. 42 u. 67.

21 Ebd., S. 42.

22 Franz Mühlen: Der Dom zu Münster und seine Stellung in der mittelalterlichen Architektur, in: Monasterium, hg. von Alois Schröer, Münster 1966, S. 62.

23 Johannes Sommer: Das Deckenbild der Michaeliskirche zu Hildesheim, Hildesheim 1966, bes. S. 47.

24 Alois Schröer: Die Reformation in Westfalen Bd. 1, Münster 1979, S. 444 ff.

25 Friedrich Keinemann: Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 43, Hildesheim 1971.

waren. Als mögliche Kandidaten blieb nur katholischer Adel, das hieß nun vor allem hoher Reichsadel wie die katholischen Häuser Wittelsbach und Habsburg, später vor allem auch Pfalz-Neuburg und Wettin, und der katholisch gebliebene Teil des landsässigen Adels in Nordwestdeutschland. Es braucht hier nicht ausgeführt zu werden, welche Rolle das Haus Wittelsbach in der kirchlichen Ämterbesetzung seit dem späten 16. Jahrhundert gespielt hat. Der politische Aufstieg dieses Hauses kulminierte zunächst im Erwerb des Kölner Kurhutes 1583, und „Bayerns Weg nach Köln“, so der Titel der einschlägigen Untersuchung dieses Vordringens²⁶, führte über den Bischofsstuhl des Hl. Bernward 10 Jahre zuvor und den von Lüttich 1581; dazwischen lagen gescheiterte Aspirationen in Halberstadt, Paderborn und Münster. Im letztgenannten Stift sollte der bayerische Kandidat, Herzog Ernst, zwei Jahre nach dem Gewinn des Kölner Erzstiftes und des Kurhutes doch noch Erfolg haben. So wurden von 1585 bis 1650 (erst Ernst, dann Ferdinand), von 1683 bis 1688 (Max Heinrich) und von 1724 bis 1761 (Clemens August) die Bistümer Hildesheim und Münster in Verbindung mit Kurköln und meist noch weiteren Stiftern unter bayerischen Prinzen kumuliert. Die hierzu erteilten päpstlichen Dispensen erscheinen uns wie ein Hohn auf die strengen Residenzdekrete des Trienter Konzils. Dennoch zahlte sich die so großzügig gehandhabte päpstliche Dispenspolitik nicht nur im politischen Sinne aus. Breitesten Wirkung erreichten unzweifelhaft die Schulgründungen von Jesuiten in Münster und Hildesheim unter Kurfürst Ernst, gefördert von den Domkapiteln. Auch die älteren Klöster blieben im Stift Hildesheim zumeist erhalten und bildeten Inseln katholischen Kultes. Das Domkapitel konnte die Dörfer seiner Grundherrschaften rekatholisieren. Politisch wurde Hildesheim wie die westfälischen Stifter zumeist Nebenland oder Sekundogenitur eines zu europäischer Bedeutung aufgestiegenen Fürstenhauses — mit den typischen Folgen einer solchen Rolle. So wurde insbesondere Hildesheim in die Auseinandersetzungen des spanischen Erbfolgekrieges hineingezogen, in denen Bayern für Frankreich und gegen Habsburg Partei genommen hatte. Im Innern jedoch brachte die Abwesenheit des Bischofs und Landesherrn politischen Spielraum für die Domkapitel. Stärker als die meist am Rhein residierenden Wittelsbacher versuchten die Fürstbischöfe aus dem niederen Adel absolutistische Regierungsweisen durchzusetzen: in Münster vor allem Christoph Bernhard von Galen (1650—78), in Hildesheim — nicht mit den gleichen Methoden und

dem gleichen Erfolg — Jobst Edmund von Brabeck (1688—1702).

Auch für die Domkapitel der beiden Stifter brachte der Übergang der reichsgräflichen Häuser zur Reformation eine erhebliche Einschränkung des Personenkreises, aus welchem sie vorzugsweise ihre Mitglieder rekrutierten. Da beide Domstifter nach einer Periode konfessioneller Verunsicherung — die in Münster länger als in Hildesheim währte — schließlich eindeutig im katholischen Lager blieben, entstand auch hier — sozusagen im Vorfeld der Bischofswahlen — ein politisches Vakuum. In Münster, auch in Paderborn und Osnabrück, füllte der Ministerialadel sehr bald dieses Vakuum aus. Durch Einführung bzw. Verschärfung der Anforderungen an den Nachweis adeliger Abstammung, der bald bis zur Reihe der Urgroßeltern gesteigert wurde, erreichten die stiftsmäßigen westfälischen Familien einen fast exklusiven Anspruch auf die Kapitelspräbenden. Die vorreformatorische Versorgungspolitik zugunsten weichender Erben in den Domstiftern und die damit verbundene Besitzkonzentration in den Stammlinien der stiftsmäßigen Familien fand unter dem Schutz päpstlich approbierter Kapitelstatuten und Dispensen ihre Fortsetzung. Der Hildesheimer Stiftsadel jedoch blieb, da während der Welfenherrschaft im Großen Stift zumeist zum Protestantismus übergetreten, von den Domstiftern weitgehend ausgeschlossen. Daher ist nun ein rasches Zunehmen westfälischer und sogar rheinischer Namen im Hildesheimer Domstift zu beobachten. In sehr vielen Fällen bedeutete dies Kumulation mehrerer Dom- und anderer Pfründen, ja es kamen so merkwürdige „Personalunionen“ zustande, wie die Verbindung einer Hildesheimer Kapitelspräbende mit dem Vorsitz in der kurkölnischen Ritterschaft²⁷.

Leider reicht der Bearbeitungsstand des einschlägigen Quellenmaterials noch nicht für eine vollständige Erschließung und Bewertung dieses personellen Geflechts zwischen Hildesheim und den westfälischen Stiftern aus. Sicher ist, daß die Pfründenverbindung Münster-Hildesheim derjenigen Münsters mit dem so viel näher gelegenen Osnabrück oder Paderborn zahlenmäßig nur wenig nachstand. Ihre Zahl wuchs nach der Reformation beträchtlich. In den ersten siebenhundert Jahren, d. h. bis zur Reformation, sind acht

26 Günther von Lojewski: Bayerns Weg nach Köln. Bonner Historische Forschungen Bd. 21, Bonn 1962, bes. S. 77 ff.
27 v. Oer: Landständische Verfassungen (Anm. 2), S. 104.

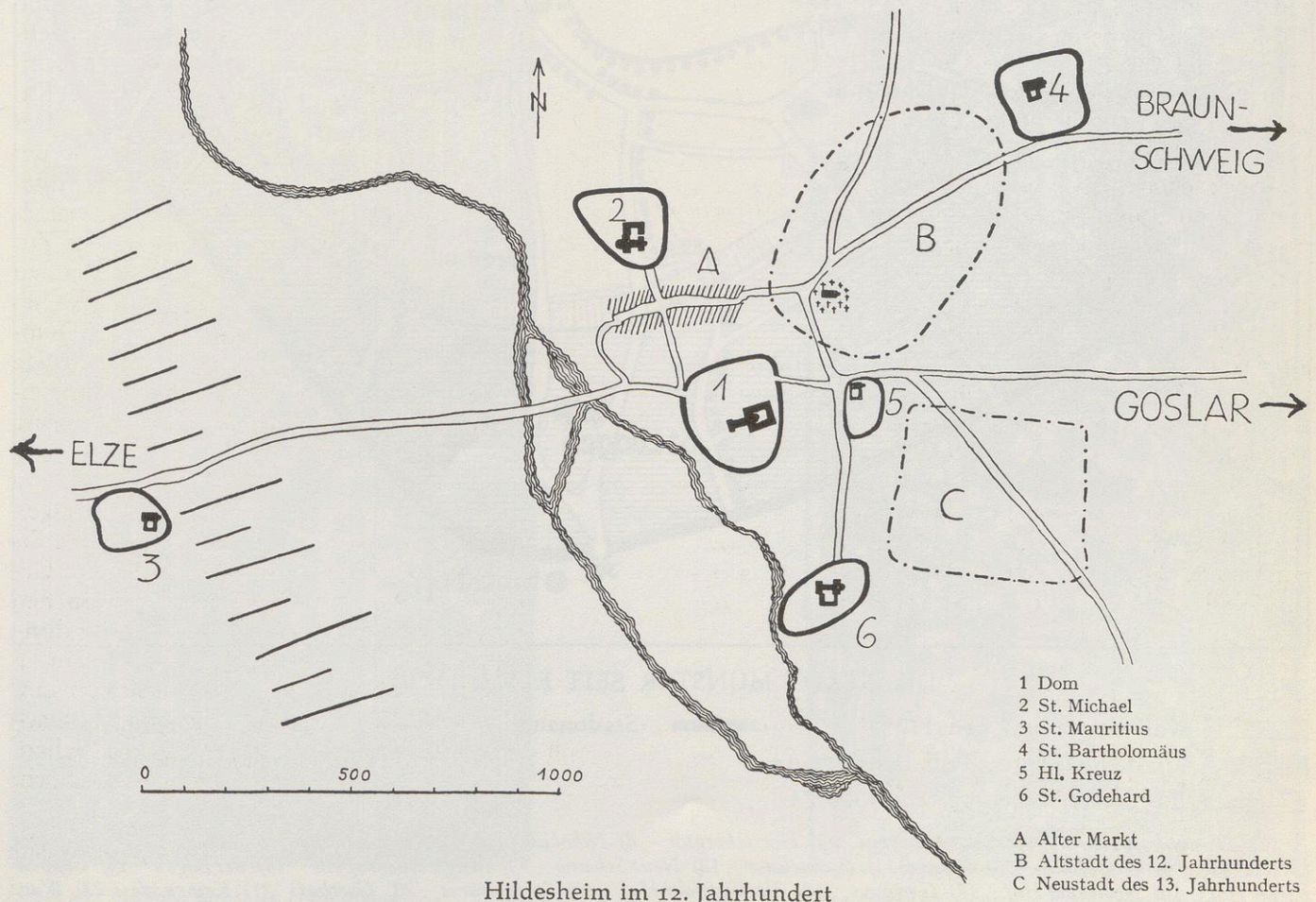
in Hildesheim und Münster bepfündete Domherrn nachweisbar; die meisten von ihnen entstammten Familien des hohen Adels. Für den Zeitraum zwischen Reformation und Säkularisation, also in den letzten nur 250 Jahren ihres Bestehens, betrug diese Anzahl 53²⁸. Von diesen 53 müssen ca. die Hälfte Familien zugerechnet werden, deren Besitzschwerpunkt im damaligen Hochstift Münster lag; doch wird man diese Beobachtung nicht überbewerten dürfen, da Besitzwechsel infolge Aussterbens, Erbgang, Verpfändung oder Einheirat auch über territoriale Grenzen hinweg nichts Ungewöhnliches waren. Solche Grenzen besaßen „familienpolitisch“ nur untergeordnete Bedeutung. Daher sind, ebenso wie Personenverbindungen zwischen den Domstiftern, auch solche zwischen den Ritterschaften mehrerer Territorien, nicht gerade selten. Dies gilt ebenso für den westfälischen Raum, als dessen äußerster Vorposten das Hildesheimer Domstift nun angesehen werden muß, als auch hinsichtlich

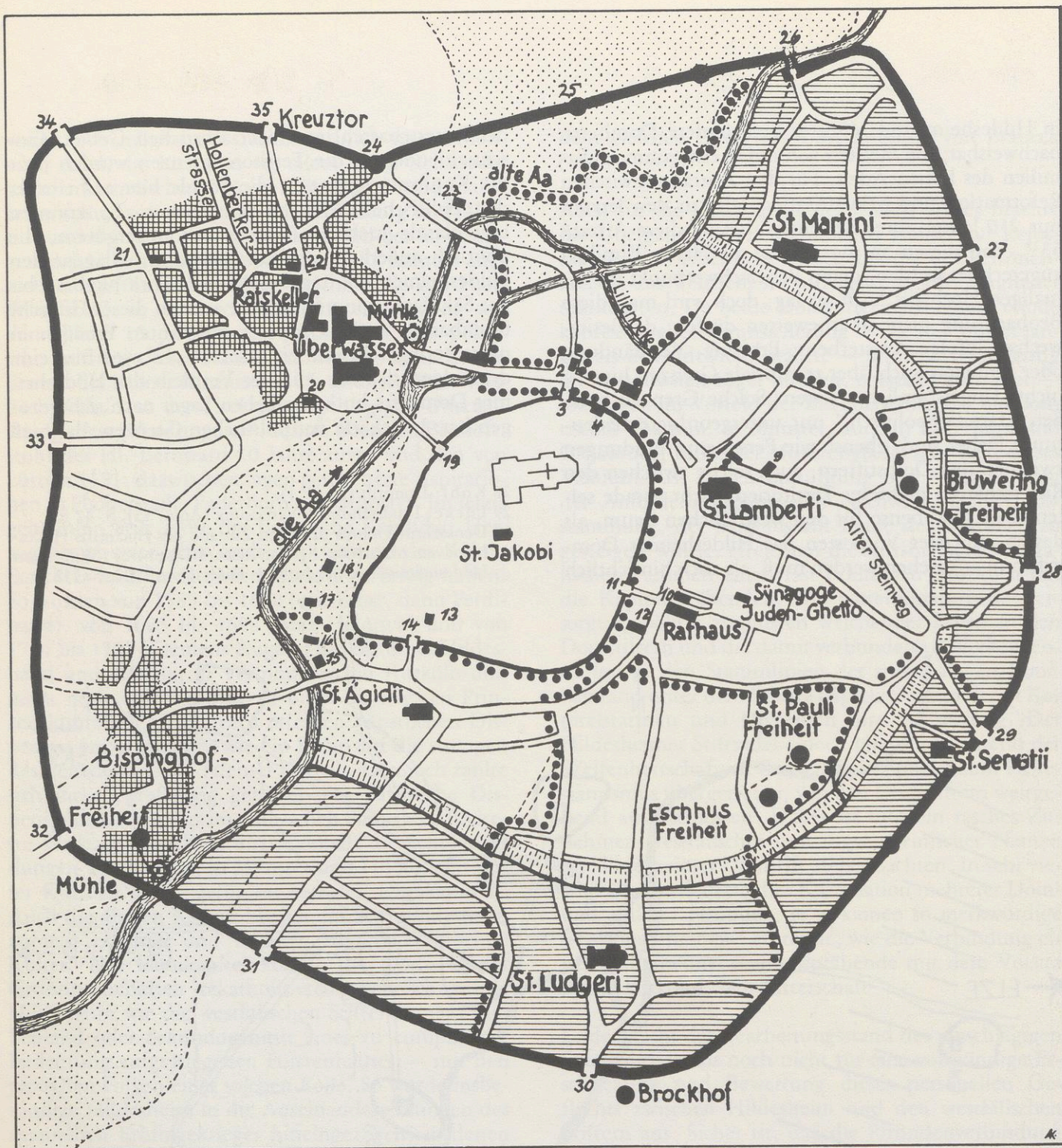
der Ritterschaften im niedersächsischen Gebiet. Einschneidender als die Territorialgrenzen wurden jetzt die Konfessionsgrenzen, die gerade hier nicht exakt den politischen Grenzen entsprachen. So konnten hierzulande mehrere Besitzer von Rittergütern, die politisch außerhalb des Stiftsterritoriums lagen, den Hildesheimer Landtag besuchen²⁹. Dies blieb so bis zur Säkularisation und hat die auch in dieser Hinsicht offenbar an mehr Ordnung gewöhnten Preußen in nicht geringes Erstaunen gesetzt³⁰. Es wird hier eine der Folgen sichtbar, die der Verbleib des Hildesheimer Domstifts im katholischen Lager nach sich gezogen hat: Unschärfe der politischen Grenzen, das hieß

28 Kohl: Domstift (Anm. 1).

29 Lücke: Landständische Verfassung (Anm. 15), S. 42 f.

30 Denkschrift Dohms über den Zustand des Hochstifts Hildesheim vom März 1802, hg. von Richard Doebner (Studien zur Hildesheimischen Geschichte), Hildesheim 1902, S. 158.

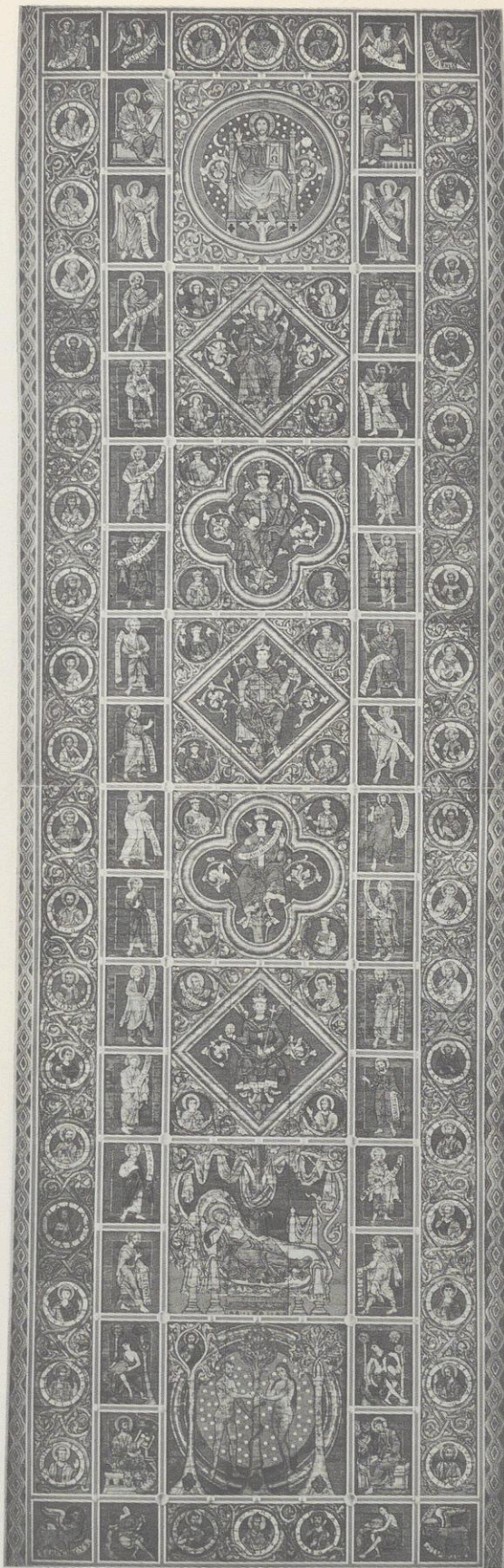




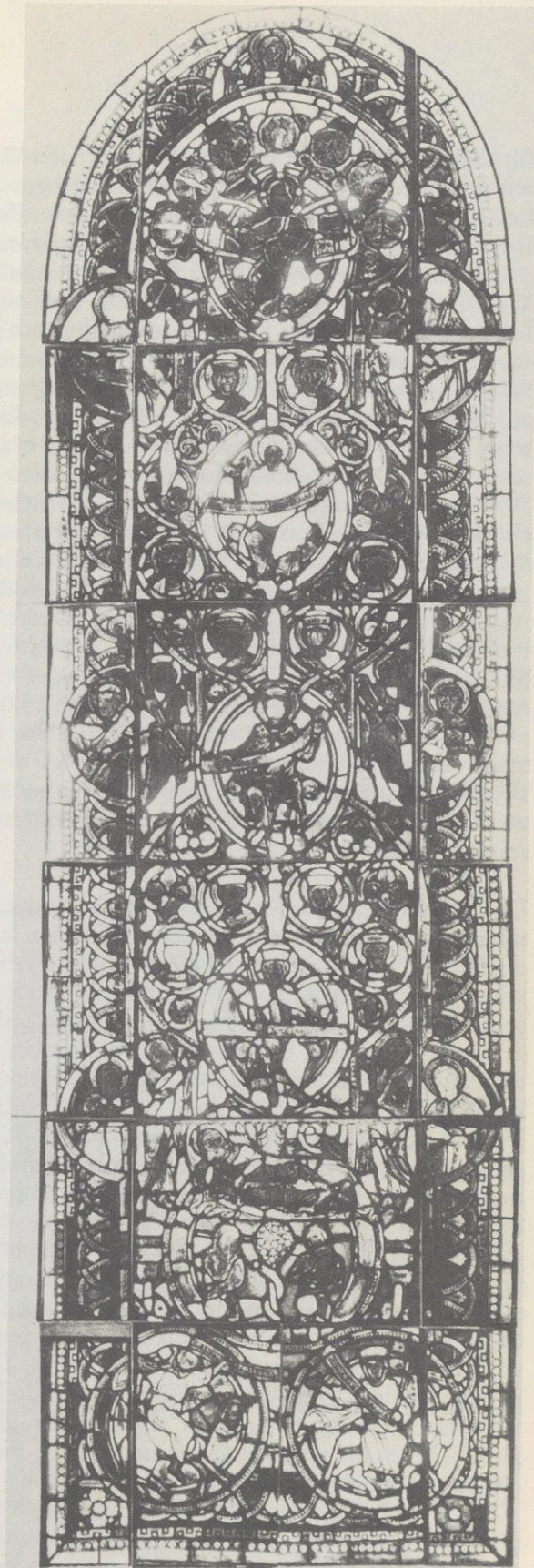
DIE STADT MÜNSTER SEIT ETWA 1173/74

- | | | | | | |
|---|---------------------------------------|-----|------------------------------|-------|-------------------|
| — | Wall der civitas von 1121 | —●— | Stadtmauer | ●●●●● | Kirchspielgrenzen |
| ▨ | älteste besiedelte Teile links der Aa | ⋯⋯⋯ | Überschwemmungsgebiet der Aa | | |
| ≡ | die Stadterweiterung von 1173/74 | | | | |

- 1) Magdalenenhospital 2) domkap. Speicher 3) Horstebertor 4) Nikolaikapelle 5) alte Scharne 6) Münze 7) Fischbänke
 8) Brothaus 9) kerspelshus 10) Wage 11) Michaelistor 12) Neue Scharne 13) Margarethenkapelle 14) der Bogen 15) Cappenberg
 16) Nottulner Hof 17) Garthaus 18) Marienfelder Hof 19) Spiegelturm 20) Garthus 21) Kemenade 22) Wage
 23) Johannesberg 24) Buddenturm 25) Bentheimer Turm 26) Neubrückentor 27) Hörstertor 28) Mauritztor 29) Sevatitortor 30) Ludgeritortor
 31) Aegiditortor 32) Biringtor 33) Liebfrauentor 34) Jüdefeldertor 35) Kreuztor.
 Maßstab etwa 1:5000.



Decke der Michaeliskirche in Hildesheim.



Jessefenster im Chor der Kirche von Legden i. W.

für den katholischen Teil: Beziehungen nach Westfalen und zum Rhein, für den protestantischen: Rückhalt in den welfischen Nachbarterritorien. Für die Landtage des Stifts bedeutete es Überlagerung des ständischen Gegensatzes durch den konfessionellen. Während sich auf den Landtagen der konfessionell fast homogenen Stifter Münster und Paderborn in der Regel Domkapitel und Ritterschaft einerseits und Städte andererseits gegenüberstanden, begegnen hierzulande konfessionell geprägte Parteiungen, katholisches Domkapitel und Stifterkurie einerseits evangelische Stände: Ritterschaft und Städte andererseits. Während die Ritterschaften in den westfälischen katholischen Stiftern seit dem 16. Jahrhundert, wie die Domkapitel, adelige Ahnennachweise zur Voraussetzung der Aufnahme machten, ist dies im Hildesheimischen nie üblich gewesen. Daher führten auch nichtadelige Rittergutsbesitzer hier in der Ritterkurie Sitz und Stimme, das Eindringen auswärtiger katholischer Standesgenossen dagegen sah man nur ungern³¹. Es galt dies nicht nur hinsichtlich der Ritterschaft, auch die Bevorzugung auswärtiger katholischer Beamter und sogar die Ansetzung katholischer Bauern aus Westfalen und dem Rheinland beobachtete man mit Argwohn³².

Doch neben all dem — uns Heutigen vielleicht unverständlich erscheinenden — konfessionellen Hader, der die hildesheimische Geschichte wie die Reichsgeschichte seit der Glaubensspaltung charakterisiert, sollte nicht übersehen werden, was es für Stift und Stadt bedeutet hat, daß die Verbindung zum West- und Südeuropäischen Bildungswesen im Hohen Klerus erhalten blieb. Denn die Domstifter verlangten Studien an einer Universität West- und Südeuropas und die meisten jener 53 in Hildesheim und Münster bepfründeten Domherrn hatten in Paris, einige auch in Rom studiert. Rom jedoch, dessen Ausstrahlung das Erscheinungsbild des frühmittelalterlichen Hildesheim so entscheidend mitgeprägt hatte, entschwand zugleich mit dem Papsttum, dem Ablass- und Wallfahrtswesen nach der Reformation aus dem Geschichtskreis auch des gebildeten Bürgertums. Das Tagebuch von nur zwei Generationen der Hildesheimer Bürgermeisterfamilie Brandes legt hierfür Zeugnis ab³³. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, daß die Hildesheimer Jesuitenschule, die hier wie in Münster heftigen städtischen Anfeindungen ausgesetzt war, dennoch hier wie dort auch von Söhnen protestantischer Eltern besucht wurde. — Noch ein Blick auf die materielle Kultur. Die Ausstattung der Kathedrale

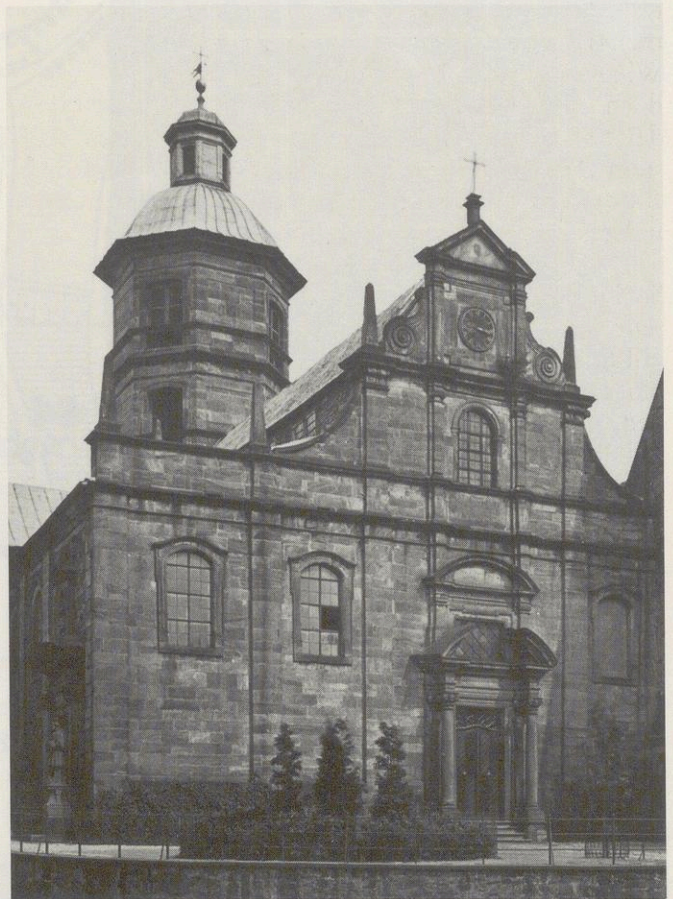
und des Domschatzes bezeugen hier weiterhin lebhaft kulturelle und künstlerische Beziehungen auch zum Westen und Süden des Reiches. Als Stifter und Erhalter wertvoller Ausstattungsgegenstände für die Domkirche sind auch münsterische Domherrn, insbesondere aus den Familien Korff gen. Schmising, Twickel und Fürstenberg, hervorgetreten³⁴. Wenn auch der westfälische Barockbaumeister Johann Conrad Schlaun nicht maßgeblich am Ausbau der hiesigen Bischofsresidenz im 18. Jahrhun-

31 Obenaus: Matrikel (Anm. 16), S. 151.

32 Gebauer: Geschichte Bd. 2 (Anm. 18), S. 122.

33 Eva Spitta: Haltung und Gesichtskreis niederdeutscher Bürger im 15. und 16. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 16, 1939, S. 141.

34 Kohl: Domstift (Anm. 1), S. 240 ff., 277 f., 727 f., 756. — Hermann Engfer: Der Hildesheimer Domschatz, Hildesheim 1969. — Hans Reuther: Paul Egells Maria-Immaculata-Altar im Dom zu Hildesheim und seine künstlerische Ausstrahlung,



Hildesheim: Hl.-Kreuz-Stiftskirche (Aufnahme etwa 1900).

dert mitwirken konnte, so hat doch dieser von Balthasar Neumann und, wie man heute weiß, auch vom römischen Barock stark beeinflusste Architekt Hildesheim besucht und sein Votum zum Residenzbau abgegeben³⁵.

Die Verbindung reicht jedoch in weit profanere Bereiche. Es ist Tatsache, wenn auch noch wenig durchschaut, daß geistliche Institutionen in Regionen mit nicht- oder unterentwickeltem Kreditsystem solche Funktionen im Wirtschaftsleben weitgehend ausfüllten. Die Erforschung der großen Säkularisation von 1802/03 beginnt offen zu legen, wie sehr Klöster und Stifter als Kreditgeber und -nehmer — modern gesprochen — Bankaufgaben erfüllten³⁶. Den Notwendigkeiten solcher Funktionen entsprach schon damals ein System auch gegenseitiger Absicherung über regionale Grenzen hinweg. So übernahm das münsterische Domkapitel im Jahre 1626 die Bürgschaft für eine Schuldverschreibung des Hildesheimer Domstifts; und als im Jahre 1748 das Damenstift Nottuln, das älteste Stift im Bistum Münster, niederbrannte, sammelten die Hildesheimer „Feldklöster“ für seinen Wiederaufbau³⁷. Es sind dies nur zufällige Funde, doch die Rolle der Stifter, vorab der Domstifter, als der bedeutendsten Vermögenskomplexe im Kreditsystem der jeweiligen Landschaft scheint der Untersuchung wert. Und auch hierbei wird auf überterritoriale Verbindungen zu achten sein.

Schließen wir damit die — zugegebenermaßen noch sehr sporadische — Materialsammlung zur Thematik Hildesheim und Münster, bzw. Hildesheim-Westfalen ab und versuchen eine Bewertung. Es soll hier ganz sicher nicht einer Vereinnahmung — auch nur im Sinne historischer Raumbeziehungen — Hildesheims nach Westfalen das Wort geredet werden. Stadt und Stift haben in unserem Zeitraum nicht zu Westfalen gehört, auch nicht während der expansivsten Phase des Westfalenverständnisses. Als solches wird die Zeit kurz vor der Reformation anzusehen sein, als die Kreiseinteilung des Reiches entstand. Damals wurde festgelegt, daß der niederrheinisch-westfälische Reichskreis, den man zumeist kurz den westfälischen nannte, Territorien zwischen Maas und Jade, die Bistümer Lüttich und Verden, die Grafschaften Oldenburg und Nassau, nicht aber das Hochstift Hildesheim umfaßte. Hildesheim teilte man dem niedersächsischen Reichskreis zu, und es unterliegt keinerlei Zweifel, daß dieses Stift sowohl im politischen wie im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich in den nieder-

sächsischen Raum eingebunden blieb, auch nachdem die Konfessionsfrage — bedingt — zugunsten des Katholizismus entschieden war. Es sollte jedoch hier auf eine Raumbeziehung aufmerksam gemacht werden, die, wenn auch nicht die vorherrschende, so doch durchgehend eine der Komponenten gewesen ist, die die Eigenart dieser Region mitgeprägt haben. Gewiß zeigen sich hier nicht nur positive Seiten. Viele der doppelt bepfründeten Domherrn verstanden ihre Hildesheimer Präbende nur als willkommene zusätzliche Einnahmequelle. Gewiß ist, daß manche westfälische Familien in der Hildesheimer Pfründe nur eine Versorgungsmöglichkeit weichender nichterbender Söhne und damit eine Entlastung des Familienvermögens gesehen haben. Doch dies ist gemeinsames Kennzeichen des stiftischen Deutschland — nicht nur Hildesheims. Gewiß ist ferner, daß es auch hier lange währte, bis — im Gefolge der Aufklärung — religiöse Toleranz sich Bahn brach. Aber vielleicht hat doch die Beziehung nach Westfalen, deren Kontinuität die Domstifter am deutlichsten darstellten, die jedoch nicht auf sie beschränkt blieb, dazu beigetragen, daß Hildesheims „Anziehungs- und Strahlungskraft auf wirtschaftlichem, kulturellem, rechtlichem und administrativem

Alt-Hildesheim Bd. 41, 1970, S. 45. — Marlis Stähli: Die Handschriften des Hildesheimer Domschatzes, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart Bd. 50, 1982, S. 93. — Gisela Nowak: Barocke Silberschätze in Hildesheimer Kirchen, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart Bd. 50, 1982, S. 138, 141 f. Der Stifter des Domlettners, Arnold von Fridag, besaß zwar kein Kanonikat in Münster, er gab seinen Auftrag jedoch an den dortigen Bildhauer Johann Brabender. — Josef Nowak: Der Lettner des Hildesheimer Domes, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart Bd. 49, 1981, S. 9.

35 Max Braubach: Die politische Umwelt und ihre Einwirkung auf Schlauns Leben und Wirken, in: Johann Conrad Schlaun, Ausstellungskatalog Bd. 1, Münster 1973, S. 49. — Manfred Hamann: Die Hildesheimer Bischofsresidenz, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 36, Hildesheim 1964, S. 55 ff. — Franz Graf Wolff Metternich: Römisches bei Kirchenentwürfen des westfälischen Architekten Johann Conrad Schlaun. Scritti di storia dell'arte in onore di Mario Salmi, 3. vol., Rom 1963.

36 Z. B. Harm Klueting: Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen. Kölner Historische Abhandlungen Bd. 27, Köln 1980, S. 78 ff.

37 Staatsarchiv Hannover, Hild. Br. 1, Bd. 5, 160 u. 172; Hild. Br. 3, 4, Nr. 111. Der Frage nach Personenbeziehungen zwischen den Hildesheimer Stiftern und Klöstern kann in diesem Zusammenhang nicht weiter nachgegangen werden. Vgl. hierzu Jürgen Asch: Die Geschichte des Kreuzstiftes im Überblick, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart Bd. 46/47, 1978/79, S. 38 f.

Gebiet ... es zu einem wichtigen Zentrum der Brückenlage zwischen östlichem und westlichem Sachsen, aber auch zwischen dem küstenbezogenen Norden und und Thüringen-Hessen'' gemacht hat³⁸. Diese Feststellung, die der Stadthistoriker Heinz Stooß für die Stadt Hildesheim traf, kann, so meine ich, mit einigen Erweiterungen in den west- und südeuropäischen Kulturraum hinein auch auf das Domstift nach der Glaubensspaltung übertragen werden. Westfälische Besucher werden zu würdigen wissen, daß der Bedeutung dieser Beziehungen in der sorgfältigen Wiederaufstellung der Grabdenkmale westfälischer Domherren im Kreuzgang des Domes Rechnung getragen wurde³⁹.

38 Heinz Stooß: Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen, in: Forschungen zum Städtewesen in Europa Bd. 1, Köln 1970, S. 193.

39 Hans Mahrenholtz: Die Kunstdenkmale auf dem oberen Kreuzgang im Dom zu Hildesheim nach ihrer Restaurierung und Befestigung 1966, in: Norddeutsche Familienkunde Heft 3, 1969. Eine Untersuchung der — personell möglicherweise noch engeren — Beziehungen zwischen den Domstiftern Hildesheim und Paderborn wäre zu wünschen, doch fehlt auch für Paderborn eine dem Germania Sacra Band von Wilhelm Kohl (Anm. 1) vergleichbare Bearbeitung der Personallisten des Domkapitels.

Überarbeitete Fassung des Vortrages vom 8. März 1983 vor den Mitgliedern des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim. Den Teilnehmern an der Diskussion danke ich sehr für vielfältige Anregungen.